

dium an Universitäten, Hoch- bzw. Fachschulen gewonnen, vorbereitet und delegiert werden. Die Leitungen der Freien Deutschen Jugend und des freien Deutschen Gewerkschaftsbundes haben das Recht, den Leitern und Vorständen Vorschläge zu unterbreiten. Die Delegierung zum Studium erfolgt in Abstimmung mit ihnen.

§17

(1) Hervorragende, persönliche und kollektive Leistungen der werktätigen Jugend sind mit Orden und anderen staatlichen Auszeichnungen zu würdigen.

(2) Der Ministerrat verleiht jährlich den Titel „Hervorragendes Jugendkollektiv der Deutschen Demokratischen Republik“.

III.

Die Förderung der Initiative der lernenden und studierenden Jugend

§18

Aufgabe aller jungen Menschen ist es, zu lernen, sich hohes Wissen und Können anzueignen, sich auf die Anforderungen im Beruf gut vorzubereiten, ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten stets zu vervollkommen und das erworbene Wissen zum Nutzen der sozialistischen Gesellschaft anzuwenden. Der sozialistische Staat sichert der Jugend eine allseitige Bildung und Erziehung und schafft planmäßig die dafür notwendigen Bedingungen.

Bildung und Erziehung der Schuljugend

§19

(1) Die allseitige sozialistische Bildung und Erziehung der Schuljugend ist das gemeinsame Anliegen der Schule, der Eltern, der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und aller Werktätigen. Es ist eine enge Zusammenarbeit von Schule und Betrieb zu gewährleisten.

(2) Die Direktoren und Pädagogenkollektive an den Schulen sichern durch Vermittlung einer soliden Allgemeinbildung und durch eine hohe Wirksamkeit der sozialistischen Erziehung die allseitige Entwicklung der Persönlichkeit der Schüler. Sie gewährleisten einen auf hohem Niveau stehenden wissenschaftlichen, parteilichen und lebensverbundenen Unterricht sowie eine inhaltsreiche und interessante außerunterrichtliche Tätigkeit.

(3) Die Freie Deutsche Jugend und die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ verwirklichen ihre Mitverantwortung an der Schule, indem sie in ihren Kollektiven für hohe Anforderungen an das sozialistische Lernen, Arbeiten und Verhalten aller Schüler eintreten. Ihre Initiativen zur Entwicklung des politischen und geistig-kulturellen Lebens im Schülerkollektiv, zur Sicherung von Ordnung, Disziplin und Hygiene und zur Vervollkommen der Lern- und Arbeitsbedingungen sind von den Direktoren und Pädagogenkollektiven allseitig zu fördern.

(4) Die Direktoren und Pädagogenkollektive an den Schulen fördern und nutzen die Vorschläge und Aktivitäten der FDJ-Grundorganisationen und Pionierfreundschaften. Sie beraten regelmäßig mit den Leitungen der FDJ-Grundorganisationen, den Freundschaftspionierleitern und den Freundschaftsräten über die gemeinsamen Aufgaben im Schülerkollektiv. Mit

Hilfe der gesellschaftlichen Kräfte unterstützen sie die FDJ- und Pionierkollektive bei der Verwirklichung ihrer Ziele und Aufgaben sowie bei der Durchführung der Bewegung „Messe der Meister von morgen“, vielfältiger Wettstreite und Leistungsvergleiche. In enger Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ organisieren sie die Tätigkeit der Arbeits- und Interessengemeinschaften.

(5) Die Direktoren der Schulen gewährleisten — bei Beachtung der Sicherheit und Aufsichtspflicht —, daß die an den Schulen vorhandenen Möglichkeiten, wie Räume, Einrichtungen, Anlagen und Mittel, den FDJ-Grundorganisationen der Schulen und den Pionierfreundschaften für ihre Arbeit zur Verfügung stehen.

§20

(1) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Leiter und Vorstände sowie die Leiter der wissenschaftlichen, kulturellen, künstlerischen und anderen Einrichtungen unterstützen zusammen mit den Eltern die Schule, die Freie Deutsche Jugend und die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ bei der außerunterrichtlichen Tätigkeit und bei der Gestaltung der Ferien. Sie gewinnen und delegieren dafür befähigte Arbeitsgemeinschaftsleiter und Helfer. Sie stellen Räumlichkeiten, Materialien und Mittel zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung.

(2) Die staatlichen Organe, die Direktoren der Schulen, die Leiter und Vorstände unterstützen die Ausschüsse für Jugendweihe und die FDJ-Grundorganisationen der Schulen bei der Verwirklichung des Jugendstundenprogramms und bei der würdigen Gestaltung der Jugendweihefeiern.

(3) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe und die Leiter und Vorstände erweitern — in Zusammenarbeit mit den Direktoren der Schulen und den Leitungen der Freien Deutschen Jugend — die Möglichkeiten, daß Schüler mit vollendetem 14. Lebensjahr in Lagern der Erholung und Arbeit, in FDJ-Schülerbrigaden und anderen Formen gesellschaftlich nützliche und produktive Arbeit leisten können.

(4) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe und die Leiter und Vorstände sowie die Direktoren der Schulen sind in enger Zusammenarbeit mit den Eltern für eine langfristige Berufsorientierung und Berufsberatung entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, das Netz der Berufsberatungszentren und -kabinette zu erweitern.

(5) Hervorragende Leistungen von Schülern und Schülerkollektiven sind zu würdigen und durch Auszeichnungen anzuerkennen. Die Leitungen der Freien Deutschen Jugend sind berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten.

§21

Bildung und Erziehung der Lehrlinge

(1) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe und die Leiter und Vorstände gewährleisten, daß die Lehrlinge zu klassenbewußten sozialistischen Facharbeitern ausgebildet und erzogen werden, die sich ihrer Verantwortung für die weitere Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft bewußt sind. Die Leiter und Vorstände, besonders die Leiter der Einrichtungen der Berufsbildung, arbeiten bei der Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge eng mit der Freien Deutschen Jugend, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammen. Sie garantieren die Erfüllung der staatlichen Lehrpläne.